

Bearbeitungsblatt

zur Kreisausschussvorlage vom: 31. Januar 2012 Az.: II/23/23.2 - 01/12

Betr.: Aufhebung des KT-Beschlusses KT 102-8/2010 vom 28. April 2010 über die Durchführung des Winterdienstes auf Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten

1. Federführende/r Sachbearbeiter/in: Herr Langlotz Tel.: 6540

2. Die gemäß Beschlusssentwurf erforderlichen Mittel

- stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei HHSt.: _____
- müssen über-/außerplanmäßig bei HHSt.: _____ bewilligt werden,
- Deckung erfolgt durch Minderausgaben/Mehreinnahmen bei HHSt.: _____
- Die Mindereinnahme gem. Beschlusssentwurf beträgt: _____

3. Mitzeichnung ist erforderlich Ja Nein

von Amt: 15

von Amt: _____

von Amt: _____

4. Die Mitberatung in folgenden Ausschüssen ist erforderlich:

a Kreisausschuss

5. Frühere Kreistagsbeschlüsse:

Beschluss vom: _____

Beschluss vom: _____

6. Frühere Ausschussbeschlüsse oder Empfehlungen:

Beschluss vom _____ des _____

Beschluss vom _____ des _____

Beschluss vom _____ des _____

7. Anzahl der erforderlichen Beschlussausfertigungen:

Sachbearbeiter/in

Sachgebietsleiter/in

Amtsleiter/in

Dezernent/in

Mitzeichnung:

Amt: 15

Amt: _____

Amt: _____

Amt: _____

Vorlage an den Kreisausschuss

Betr.: Aufhebung des KT-Beschlusses KT 102-8/2010 vom 28. April 2010 über die Durchführung des Winterdienstes auf Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurch-fahrten

Eingang:

____ - ____ / ____

TOP-Nr:

I. Beschlussvorschlag:

„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses KT 102-8/2010 vom 28. April 2010 über die von Seiten des Wartburgkreises für die Kommunen unentgeltliche Durchführung des Winterdienstes auf den Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten (ohne Nebenanlagen sowie ohne Laden und Abtransport von Schnee) jeweils im Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März des folgenden Jahres mit Wirkung zum 01. November 2012.

II. Begründung:

„Gemäß § 49 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 haben die Kommunen im Rahmen der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht in den Wintermonaten die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Im Auftrag des Wartburgkreises wurde bisher und wird der Winterdienst bis einschließlich 31. März 2012 auf den Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten (ohne Nebenanlagen sowie ohne Laden und Abtransport von Schnee) - jeweils im Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März des folgenden Jahres - für die Kommunen unentgeltlich durchgeführt.

Aus monetären Gründen kann der Wartburgkreis diese „freiwillige Leistung“, die kein Teil der Straßenbaulast ist, ab dem Winterhalbjahr 2012/2013 nicht mehr tragen.

Von Seiten des Wartburgkreises werden in diesem Zusammenhang die in der bisherigen Kilometerpauschale nicht separat enthaltenen Kosten dieser Winterdienstleistung als Jahresdurchschnitt der letzten 5 Jahre - in Zusammenarbeit mit der leistungserbringenden Servicegesellschaft Wartburgkreis mbH (SGW) - ermittelt.

Krebs
Landrat